

MITTEILUNGSBLATT

der Gemeinde



Lauterach

HERAUSGEBER: BÜRGERMEISTERAMT LAUTERACH KW 40

02.10.2026

Blaue Tonne

Freitag, 02.10.2026

Chor PiCanto – Benefizkonzert, Pfarrkirche St. Michael Neuburg, 18 Uhr

Sonntag, 04.10.2026

DRK – Ortsverein Lauterach – Kirchen – Monatstreffen/Jahressammlung

Donnerstag, 08.10.2026

Freiwillige Feuerwehr Lauterach – Alteisensammlung

Samstag, 10.10.2026

Öffnungszeiten Rathaus

Wir bitten um Beachtung der Öffnungszeiten im Sekretariat für die kommenden Wochen.

Montag 05.10.2026

9 – 11 Uhr und 15 – 18 Uhr

Dienstag 06.10.2026

9 – 11 Uhr

Mittwoch 07.10.2026

geschlossen

Donnerstag 08.10.2026

geschlossen

Freitag 09.10.2026

geschlossen



Ihre Gemeindeverwaltung

Halbseitige Straßensperrung der K 7340 – Lauterach – Laufenmühle

In der Zeit vom 14.09.2026, 7.00 Uhr bis 30.11.2026, 18.00 Uhr ist die Straße K7340 (Lauterach – Laufenmühle) wegen Breitbandausbauarbeiten halbseitig gesperrt. Es kann in diesem Zeitraum zu Beeinträchtigungen des Verkehrs kommen. Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Ihre Gemeindeverwaltung

Straßenvollsperrung K 7339 und K 7414

In der Zeit vom 12.10.2026 bis 23.10.2026 sind an maximal 5 Tagen die Straßen K 7339 und K 7414 (Straßen Ortsausgang Richtung Ehingen und Untermarchtal) wegen Belagsarbeiten gesperrt. Wir bitten um Beachtung bei Ihren Planungen und Fahrten.

Ihre Gemeindeverwaltung

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

Montag - Freitag 09.00 - 11.00 Uhr

Montag 15.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag 15.00 – 18.00 Uhr

Herausgeber: Bürgermeisteramt Lauterach, Lautertalstraße 16, 89584 Lauterach

Telefon 07375 / 227 | Fax 07375 / 1549 | info@Gemeinde-Lauterach.de | www.Gemeinde-Lauterach.de

Verantwortlich für den Inhalt des öffentlichen Teils | Bürgermeister Bernhard Ritzler oder sein Vertreter im Amt

Redaktionsschluss

Dienstag 8.00 Uhr



Vollsperrung OT Reichenstein – Breitbandausbau

26 107 Lauterach Los 2

Druchführung unseres Breitbandausbaus in der Gemeinde Lauterach OT Reichenstein.

Für den markierten Bereich der Burgstraße benötigen wir eine Vollsperrung (B1/15) mit dem Zusatz „Anlieger frei“.

Die Ausbauarbeiten finden innerhalb der Straße statt und umfassen die Herstellung der Hausanschlüsse einschließlich der erforderlichen Straßenquerungen. Für die rote Trasse wird eine verkehrsrechtliche Anordnung benötigt, da hier im Bestand ausgebaut wird.

Die geplante Umleitungsstrecke verläuft entlang der Burgstraße in Richtung Wanderparkplatz Reichenstein und führt anschließend weiter bis zur K7339.

Zeitraum: 14.09.2026 - 30.11.2026 (inkl. Puffer)
RSA: Martin Klier



Reg.-Nr.:	203600594	Blatt:	2
Baubeginn:	18.09.2026		
Bauende:	30.11.2026		
Ortsteil:	Reichenstein		
Ort, Straße:	Lauterach Burgstraße		
Firma:	Walter Bauer GmbH & Co.KG		



der Gemeinden Untermarchtal und Lauterach
am 27. Oktober 2026

Am Dienstag, dem 27.10.2026 möchten die Gemeinden Lauterach und Untermarchtal wieder zum Seniorenausflug einladen.

Das Programm ist wie folgt vorgesehen:

- 08.00 Uhr Abfahrt Infozentrum Untermarchtal
- 08.15 Uhr Abfahrt Bushaltestelle Krone Lauterach
- ca. 08:30 Uhr 2. Frühstück beim Bäcker Böck in Zwiefalten
- ca. 09.30 Uhr Kurze Infos über Peterstor und Münster Zwiefalten
bei einem kleinen Spaziergang zum Münster
- ca. 10.00 Uhr Weiterfahrt nach Ludwigsburg
- ca. 12.00 Uhr Ankunft in Ludwigsburg Residenzschloss - Besuch der Kürbisausstellung
- 14.30 Uhr Weiterfahrt nach Metzingen
- 15.30 Uhr Weinprobe mit Vesper in der Kelter
- 18.00 Uhr Rückfahrt
- ca. 19.00 Uhr Ankunft in Lauterach
- ca. 19.15 Uhr Ankunft in Untermarchtal

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 30,00 €.

Im Fahrtpreis beinhaltet sind neben der Busfahrt, das 2. Frühstück in Zwiefalten, der Eintritt in die Kürbisausstellung und das Vesper mit Weinprobe.

Anmeldungen bitte möglichst per Mail bis **Freitag 16.10.2026** an die Gemeinde-verwaltungen in Lauterach (Bürger aus Lauterach) und Untermarchtal (Bürger aus Untermarchtal) .

Tel. 07375/227 für Lauterach oder 07393/917383 für Untermarchtal .

Mail: info@gemeinde-lauterach.de oder info@gemeinde-untermarchtal.de

Ich lade Sie herzlich ein mitzufahren.

Ihr Bürgermeister

Bernhard Ritzler

Fundsache

Auf den Weg vor dem E-Werk (vor der Holzgarage mit neuem Dach) zwischen Kanal und Lauter wurde am Mittwoch, 30.09.26, ein Handy der Marke Samsung gefunden.

Wer dieses verloren hat kann sich zu den Öffnungszeiten an die Gemeindeverwaltung Lauterach, Tel. 227 oder mail: info@gemeinde-lauterach.de wenden.

Ihre Gemeindeverwaltung

Veröffentlichung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

1

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 Satz 3, 34, 38 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauterach am 18.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Erschließungsbeitrag für Anbaustraßen und Wohnwege

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Gemeinde Lauterach erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche

1. zum Anbau bestimmte Straßen und Plätze (Anbaustraßen),
2. zum Anbau bestimmte, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wege (Wohnwege).

§ 2 Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragfähig sind die Erschließungskosten

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. für Anbaustraßen in | bis zu einer Breite von |
| 1.1 Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten | 8 m; |
| 1.2 Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten | 10 m, |
| bei nur einseitiger Bebaubarkeit | 7 m; |
| 1.3 Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, dörflichen Wohngebieten und Mischgebieten | 14 m, |
| bei nur einseitiger Bebaubarkeit | 8 m; |
| 1.4 urbanen Gebieten, Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als den in Nm. 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten | 18 m, |
| bei nur einseitiger Bebaubarkeit | 12,5 m; |
| 1.5 Industriegebieten | 20 m, |
| bei nur einseitiger Bebaubarkeit | 14,5 m; |
| 2. für Wohnwege bis zu einer Breite von | 5 m. |

(2) Werden im Bauprogramm für Anbaustraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z.B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. für

2

Anbaustraßen oder für Wohnwege besondere flächenmäßige Teileinrichtungen für Grünplantzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.

(3) Endet eine Anbaustraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen. Erschließt eine Anbaustraße Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten. Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

(4) Die beitragsfähigen Erschließungskosten umfassen die anderweitig nicht gedeckten Kosten für

1. den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen, die Ablösung von Rechten an solchen Flächen sowie für die Freilegung der Flächen,
2. die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze an bestehende öffentliche Straßen, Wege oder Plätze durch Einmündungen oder Kreuzungen unter Einschluss von Kreisverkehren, auch wenn die Kreisverkehrsanlagen selbstständige Verkehrsanlagen darstellen,
3. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
4. die durch die Erschließungsmaßnahme veranlassten Fremdfinanzierungskosten,
5. Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht werden,
6. den Wert der aus dem Vermögen der Gemeinde Lauterach bereitgestellten Sachen und Rechte; maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung,
7. die vom Personal der Gemeinde Lauterach erbrachten Werk- und Dienstleistungen. Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen nach Satz 1 Nr. 1 gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 und des § 58 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuchs. Die Erschließungskosten umfassen auch die Kosten für in der Baulast der Gemeinde Lauterach stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße; bei der Fahrbahn sind die Erschließungskosten auf die Teile beschränkt, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3 Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten

- (1) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde Lauterach kann abweichend von Satz 1 die beitragsfähigen Erschließungskosten für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diese Kosten für mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die für die städtebaulich zweckmäßige Erschließung der Grundstücke eine Abrechnungseinheit bilden, insgesamt ermitteln.

§ 4 Merkmale der endgültigen Herstellung der Anbaustraßen und der Wohnwege

- (1) Anbaustraßen sind endgültig hergestellt, wenn sie neben den im Bauprogramm vorgesehenen flächenmäßigen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünpflanzungen, Parkflächen usw.) über betriebsfertige Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Teileinrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn

1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
2. Parkflächen eine Decke entsprechend Nr. 1 aufweisen; diese kann auch aus einer wasserdurchlässigen Deckschicht (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) bestehen;
3. Grünpflanzungen gärtnerisch gestaltet sind;
4. Mischflächen, die in ihrer gesamten Ausdehnung sowohl für den Fahr- als auch für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, in den befestigten Teilen entsprechend Nr. 2 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Nr. 3 gestaltet sind.

- (2) Wohnwege sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Abs. 1 ausgebaut sind.

- (3) Die Gemeinde Lauterach kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 5 Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten

Die Gemeinde Lauterach trägt 5 v.H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

§ 6 Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsgebiet, Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten

- (1) Durch eine Anbaustraße oder durch einen Wohnweg werden Grundstücke erschlossen, denen diese Anlage die wegmäßige Erschließung vermittelt, die das Bauplanungsrecht als gesicherte Erschließung für ihre bestimmungsgemäße Nutzung verlangt. Hinterliegergrundstücke, die mit mehreren Anbaustraßen über einen befahrbaren oder unbefahrbaren Privatweg oder über einen Wohnweg verbunden sind, gelten als durch die nächstgelegene Anbaustraße erschlossen.

- (2) Soweit sich im Einzelfall das Erschlossensein durch eine Anbaustraße oder einen Wohnweg aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplans oder anderer Vorschriften auf eine Teilfläche des Grundstücks beschränkt, wird nur diese Teilfläche als Grundstücksfläche bei der Verteilung der Erschließungskosten zugrunde gelegt.

- (3) Die durch eine Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Werden die Erschließungskosten für den Abschnitt einer Anbaustraße oder eines Wohnwegs oder zusammengefasst für mehrere Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die eine Abrechnungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so gelten der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit als Erschließungsanlage i.S. des Satzes 1.

- (4) Die nach Abzug des Anteils der Gemeinde Lauterach (§ 5) anderweitig nicht gedeckten Erschließungskosten (umlagefähige Erschließungskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinanderstehen.

- (5) Für die Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld maßgebend (Verteilungszeitpunkt).

§ 7 Nutzungsflächen und Nutzungsfaktoren

- (1) Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (2) Bei der Verteilung der Erschließungskosten wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§§ 8 bis 12) und Art (§ 13) berücksichtigt. Für Grundstücke, die durch weitere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, gilt darüber hinaus die Regelung des § 14.

- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung

1.	in den Fällen des § 11 Abs. 2	0,5
2.	bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
3.	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
4.	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
5.	bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
6.	bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,0

§ 8 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung.

(2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet und Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben der Zahl der Vollgeschosse auch eine Baumassenzahl und/oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

§ 9 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan keine Zahl der Vollgeschosse, aber eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben einer Baumassenzahl auch die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

§ 10 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung weder durch die Zahl der Vollgeschosse noch durch eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als

Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung weder durch die Zahl der Vollgeschosse noch durch eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 11 Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

(1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagenschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Geschosszahl anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i.S. der LBO in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(2) Auf Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(3) Beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und § 11 Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, gelten als eingeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Baugebiete errichtet werden dürfen.

§ 12 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i.S. der §§ 8 bis 11 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 bis 11 entsprechende Festsetzungen enthält, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Verteilungszeitpunkt (§ 6 Abs. 5) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO sowie in Fällen, in denen eine Geschosshöhe nach den Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar ist, ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse entsprechend § 8 Abs. 2.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des § 11 für die Grundstücke entsprechende Anwendung.

1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke entsprechend § 11 Abs. 2 tatsächlich baulich genutzt sind.

§ 13 Artzuschlag

(1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzungsart in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, sind die in § 7 Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um 25 v.H. zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.

(2) Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 Nr. 2 fallenden Grundstücke.

§ 14 Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die durch weitere voll in der Baulast der Gemeinde Lauterach stehende Anbaustraßen erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anbaustraßen), wird die nach den §§ 6 bis 13 ermittelte Nutzungsfläche des Grundstücks bei einer Erschließung durch zwei Anbaustraßen zur Hälfte, durch drei Anbaustraßen zu einem Drittel, durch vier und mehr Anbaustraßen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet. Nachkommastellen werden ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die durch weitere Wohnwege erschlossen werden.

§ 15 Vorauszahlungen

(1) Die Gemeinde Lauterach kann für Grundstücke, für die ein Erschließungsbeitrag noch nicht entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

(2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Beitrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Beitragsschuldner zu.

§ 16 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Anbaustraße bzw. der Wohnweg sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung nach dem Bauprogramm vorgesehenen Teileinrichtungen aufweist und diese den Merkmalen der endgültigen Herstellung (§ 4) entsprechen, ihre Herstellung die Anforderungen des § 125 des Baugesetzbuchs erfüllt und die Anlage öffentlich genutzt werden kann.

(2) Die Gemeinde Lauterach gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und des Entstehens der Beitragsschuld bekannt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Abrechnungseinheit (§ 3 Abs. 2 Satz 2).

(4) Die Vorauszahlungsschuld (§ 15) entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsschulds.

§ 17 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsschulds Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungseigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 18 Fälligkeit des Erschließungsbeitrags und der Vorauszahlungen

Der Erschließungsbeitrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

§ 19 Ablösung des Erschließungsbeitrags

(1) Die Gemeinde Lauterach kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Erschließungsbeitrags für eine Erschließungsanlage, einen bestimmten Abschnitt oder die zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlagen vereinbaren.

(2) Der Ablösungsbeitrag bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

II. Schlussvorschriften

§ 20 Andere Erschließungsanlagen

Die Gemeinde Lauterach erhebt für öffentliche

1. Straßen, die nicht zum Anbau, sondern dazu bestimmt sind, Anbaustraßen mit dem übrigen Straßennetz in der Gemeinde Lauterach zu verbinden (Sammelstraßen),
2. Wege, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar und nicht zum Anbau, sondern als Verbindungs-, Abkürzungs- oder ähnliche Wege bestimmt sind (Sammelwege),
3. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind (selbstständige Parkflächen und Grünanlagen),
4. Kinderspielflächen,

5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Geräuschmissionen (Lärmschutzanlagen) keine Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§ 21 Übergangsregelungen

(1) Die Erschließungsbeitragsatzung vom 07.01.1982 findet Anwendung, wenn für Grundstücke vor dem 1. Oktober 2005 ein Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch (BauGB) entstanden ist und der Erschließungsbeitrag noch erhoben werden kann.

(2) Sind vor dem 1. Oktober 2005 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag entrichtet worden, die die endgültige Beitragsschuld übersteigen, steht auch nach dem 30. September 2005 der Anspruch auf Rückgewähr dem Vorausleistenden zu, soweit dieser keine anderweitige Verfügung getroffen hat.

(3) Hat ein Grundstückseigentümer nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB den Erschließungsbeitrag für eine Erschließungsanlage i.S. des § 127 Abs. 2 BauGB abgelöst, so gilt die beitragsbefreiende Wirkung der Ablösung weiterhin.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragsatzung vom 18.11.2011 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Lauterach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Lauterach, den 18.09.2026



Gez.

Bernhard Ritzler, Bürgermeister

Standesamtliche Nachrichten

Geburt

Wir gratulieren
Frau Katrin und Herr Daniel Hirschle
 Lautertalstraße 8, Lauterach
 zur Geburt ihres Sohnes **Luca**



Sehnhchst erwartet bist Du.
 Du hast den Atem des Lebens aufgenommen und mit deinem
 ersten Schrei unsere Herzen tief bewegt. Du bist ein Wunder.
 Du bist Wunsch, Geschenk und Erfüllung!

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik des Kreistags/Betriebsausschusses Eigenbetrieb "Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis"

Am **Montag, den 5. Oktober 2026**, findet im großen Sitzungssaal des Landratsamts in Ulm eine

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik des Kreistags/
 Betriebsausschusses Eigenbetrieb "Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis"

statt. **Beginn** ist um **14:30 Uhr**.

Tagesordnung

Öffentliche Beratung

1. Straßenmeistereien Langenau und Merklingen: Information und Zustimmung zur weiteren Vorgehensweise - Vorberatung
2. Ehemalige K 7406 Sonderbucher Steige, Vergabe der Arbeiten
3. Beschaffung eines LKWs für die Straßenmeisterei Langenau, Zuschlagserteilung
4. K 7319 Radweg Lonsee - Sinabronn, Baubeschluss und Zustimmung zur Kostenbeteiligung
5. BA: Feststellung Jahresabschluss Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis 2025 - Vorberatung
6. BA: Gebührenkalkulation 2027 - Vorberatung
7. BA: Abfallbilanz 2025, Ergebnisse Restmüllanalyse 2025/2026
8. BA: Deponie Ochsenhölzle, Vergabe der Bauleistungen zur Stilllegung und Rekultivierung
9. Bekanntgaben

Heiner Scheffold, Landrat

Sitzung des Verwaltungsausschusses des Kreistags

Am **Montag, den 12. Oktober 2026**, findet im großen Sitzungssaal des Landratsamts in Ulm eine

Sitzung des Verwaltungsausschusses des Kreistags

statt. **Beginn** ist um **14:30 Uhr**.

Tagesordnung

Öffentliche Beratung

1. Bioökonomie im Alb-Donau-Kreis – Zwischenbericht zu den Aktivitäten der Landkreisverwaltung

2. Regio-S-Bahn Donau-Iller – Mitfinanzierung von Mehrverkehren auf der Südbahn ab Dezember 2027 (Vorberatung)
3. Bekanntgaben

Heiner Scheffold, Landrat

Wasserentnahmen bleiben weiter eingeschränkt

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis hat mit Wirkung zum 15. Juni 2026 eine Rechtsverordnung erlassen, die die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern und Quellen im gesamten Kreisgebiet erheblich einschränkt. Da sich die Situation nicht verbessert hat, werden die Beschränkungen bis zum 31. Oktober 2026 verlängert. Ziel dieser Maßnahme ist es, die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer zu erhalten und weitere Schäden für Flora und Fauna zu verhindern.

Ursache der aktuellen Entwicklung ist die seit mehreren Monaten anhaltende Trockenheit. Die Niederschläge im Frühjahr und Sommer blieben in Baden-Württemberg insgesamt deutlich hinter den üblichen Niederschlägen zurück. Dies hat dazu geführt, dass die Wasserstände vieler Flüsse und Bäche im Landkreis kritische Werte erreicht haben. Zudem zeigt die Wetterprognose des DWD eine trockene erste Oktoberhälfte. In Baden-Württemberg melden aktuell 81 Prozent der Pegel des Niedrigwasser-Informationszentrums extrem niedrige und 18 Prozent sehr niedrige Wasserstände (Stand 23. September 2026). Eine langanhaltende Entlastung und nachhaltige Entspannung ist derzeit nicht in Sicht.

Die Folgen für die Gewässerökologie sind erheblich: Während Niedrigwasserphasen ist die ökologische Durchgängigkeit der Gewässer deutlich beeinträchtigt. Gleichzeitig steigt der Anteil gereinigten Abwassers am Gesamtabfluss. Diese Veränderungen belasten Fische, Muscheln, Amphibien, Wasserpflanzen und zahlreiche weitere Wasserorganismen.

Die Wasserentnahme aus sämtlichen oberirdischen Gewässern und Quellen im Alb-Donau-Kreis wird daher bis Ende Oktober untersagt. Das Verbot gilt sowohl für Entnahmen im Rahmen des sogenannten Gemeingebrauchs als auch für erlaubte Wasserentnahmen, sofern die jeweilige Erlaubnis oder die Bewilligung eine entsprechende Nebenbestimmung enthält. Das Schöpfen von Wasser mit einfachen Handgefäßen sowie das Tränken von Tieren bleiben weiterhin erlaubt. Für Betroffene, die von dieser Regelung besonders betroffen sind und unzumutbare Härten nachweisen können, besteht die Möglichkeit, eine Befreiung zu beantragen. Solche Befreiungen können jedoch nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

Verstöße gegen die Rechtsverordnung können als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeldern von bis zu 100.000 Euro geahndet werden. Wir bitten die Bevölkerung, Verstöße gegen die Rechtsverordnung dem Landratsamt zu melden. Hinweise können per E-Mail an umwelt-arbeitsschutz@alb-donau-kreis.de gesendet werden. Bitte fügen Sie nach Möglichkeit ein Beweisfoto der Entnahme bei.

Die vollständige Rechtsverordnung ist auf der Internetseite des Landkreises unter www.alb-donau-kreis.de im Bereich „Bekanntmachungen“ einsehbar.

Bürgerinnen und Bürger, die Fragen zur Rechtsverordnung haben oder eine Befreiung beantragen möchten, können sich per E-Mail an das Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz (umwelt-arbeitsschutz@alb-donau-kreis.de) wenden.

Jubiläumsfeier am 9. Oktober im Landratsamt Alb-Donau-Kreis:

Verein „Jugendhäuser Alb-Donau“ unterstützt seit 50 Jahren die Jugendarbeit

Seit 50 Jahren steht der Verein Jugendhäuser Alb-Donau e. V. (JAD) für eine lebendige Kultur von selbstverwalteten Jugendtreffs, Buden, Hütten und Bauwagen. Seit seiner Gründung im Jahr 1976 begleitet und unterstützt der Verein junge Menschen dabei, eigene Treffpunkte zu gestalten, Verantwortung zu übernehmen und Gemeinschaft zu erleben. Der Verein unterstützt und vernetzt die Jugendhäuser und vertritt zugleich die Interessen der offenen Jugendarbeit.

Am Freitag, den 9. Oktober 2026, feiert der Verein sein 50-jähriges Jubiläum ab 17:30 Uhr im Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30 in Ulm. Alle Wegbegleiter und Unterstützerinnen, ehemalige und aktuelle Engagierte sowie alle Interessierten sind herzlich dazu eingeladen. Landrat Scheffold hält eine Festrede, es gibt musikalische Unterhaltung und Ausflüge in die Vergangenheit und Zukunft der Jugendarbeit.

Seit vielen Jahren bringt sich der Verein Jugendhäuser Alb-Donau e. V. auch in den Jugendhilfeausschuss des Alb-Donau-Kreises ein. Eng ist zudem die Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendreferat: Dessen Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter beraten Städte und Gemeinden, begleiten Jugendtreffs unter anderem bei Fragen des Jugendschutzes und der Organisation, unterstützen bei Generationswechseln und helfen bei Konflikten.

Das Jubiläum soll deshalb nicht nur Anlass zum Rückblick sein, sondern auch Mut machen, diesen Weg gemeinsam weiterzugehen. Denn junge Menschen brauchen weiterhin Freiräume, in denen sie eigene Ideen entwickeln, Gemeinschaft gestalten und Verantwortung übernehmen können.

Einfach, schnell und ausgewogen kochen:

Dreiteiliger „Basic cooking“-Workshop für Anfängerinnen und Anfänger

Lecker, abwechslungsreich und ausgewogen zu kochen, muss weder kompliziert noch teuer sein. Mit wenigen Grundzutaten und einigen praktischen Tipps lassen sich auch im Alltag schnell einfache Gerichte zubereiten.

Unter dem Motto „Basic cooking“ bietet der Fachdienst Landwirtschaft deshalb einen dreiteiligen Workshop für Anfängerinnen und Anfänger an. Die Teilnehmenden lernen grundlegende Kochtechniken kennen und erfahren, wie sich mit einfachen Zutaten unkomplizierte und günstige Mahlzeiten zubereiten lassen. Der Workshop findet im Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30 in Ulm, statt.

Die drei Termine sind am 3., 9. und 17. November 2026, jeweils von 17:30 bis 20:30 Uhr.

Mitzubringen sind eine Kochschürze sowie ein Behälter für zubereitete Speisen. Für die Lebensmittel wird ein Kostenbeitrag von 30 Euro erhoben.

Eine Anmeldung ist bis Dienstag, 27. Oktober 2026, unter <https://eveeno.com/194070258> möglich.

Selbsthilfebüro KORN e. V. informiert

Schlaganfall-Symposium im Stadthaus Ulm

Zum Weltschlaganfalltag lädt die Selbsthilfegruppe Schlaganfall Ulm am Donnerstag, 29. Oktober 2026, ab 15 Uhr zum Symposium „Mit Zuversicht zurück in den Alltag“ ins Stadthaus Ulm ein. Die Veranstaltung richtet sich an Betroffene, Angehörige und alle Interessierten.

Ärztinnen und Ärzte des Universitätsklinikums Ulm und des Bundeswehrkrankenhauses Ulm informieren über Akutbehandlung, Vorbeugung und den Weg zurück in den Alltag nach einem Schlaganfall.

Weitere Beiträge kommen von der Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe und dem Selbsthilfebüro KORN. Ein Sanitätshaus stellt Hilfsmittel für mehr Selbstständigkeit vor. An Infoständen gibt es Gelegenheit zum Gespräch und zum Austausch mit anderen Betroffenen.

Der Eintritt ist frei, eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Das vollständige Programm steht unter www.shg-schlaganfall-ulm.de.

Seelauscher-Hütte hat noch Plätze frei

Am Wochenende vom 16.-18. Oktober findet das jährliche „Hütten-Wochenende“ des Verein „Seelauscher e.V. – Verein für Kinder und Jugendliche mit Hörbehinderung“ statt. Hier sind noch Plätze frei und der Verein freut sich auf Anmeldungen für das gesamte Wochenende oder auch nur für den Samstag.

Der Verein „Seelauscher e.V.“ ist zwischen Ulm, Sigmaringen und Bodensee die Selbsthilfegruppe für Kinder und Jugendliche mit Hörbehinderung. Aktuell sind 50 Familien Mitglied im Verein, deren Kinder Hörgeräte, Knochenleitsysteme und/oder ein Cochlea Implantat haben.

Die „Hütte“ finden auf dem „Höchsten“ im Deggenhausertal statt. Ziel ist es, dass sich hier Familien und Kinder allen Alters zum zwanglosen Kennenlernen und Austausch treffen. So wird klar: „ich bin nicht allein“! Auf dem Programm stehen eine kleine Abend-/Nachtwanderung, ein gemeinsamer Ausflug zum Affenberg Salem und/oder Schaukelweg, sowie eine entspannende Yoga-Mitmach-Einheit. Samstag Abend wird zusammen gegrillt.

Die Kosten für das Essen werden teilweise vom Verein übernommen. Ebenso bekommen Vereinsmitglieder einen ermäßigten Preis. Weitere Informationen und Kontaktdaten sind auf der Homepage (www.seelauscher.de) zu finden und/oder in der gemeinsamen Whatsapp-Gruppe.

Biosphärengebiet Schwäbische Alb reicht Antrag auf erneute UNESCO-Anerkennung ein

Das Biosphärengebiet Schwäbische Alb ist seit 2009 von der UNESCO anerkannt. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Gebietserweiterung im April 2026 bewirbt sich das Biosphärengebiet nun für eine erneute Anerkennung durch die UNESCO. Der entsprechende Antrag wurde in diesen Tagen beim deutschen Nationalkomitee für das UNESCO-Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ eingereicht. Im nächsten Schritt wird das Komitee den Antrag an die UNESCO weiterreichen. Eine Entscheidung der UNESCO ist im Sommer 2027 zu erwarten.

Neben dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg und der Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb arbeiteten viele Akteurinnen und Akteure aus dem Biosphärengebiet am Antrag mit. Das Dokument wurde mit den Mitgliedern des Lenkungskreises des Biosphärengebiets, dem Vorstand und dem Beirat des Vereins Biosphärengebiet Schwäbische Alb e.V., den drei am Biosphärengebiet beteiligten Landkreisen Alb-Donau-Kreis, Esslingen und Reutlingen sowie den 36 beteiligten Mitgliedskommunen abgestimmt.

Der Antrag stellt nicht nur eine Bestandsaufnahme der Ziele, Aktivitäten und Besonderheiten des Biosphärengebiets dar, sondern hebt den Mehrwert der Gebietserweiterung hervor. Neben den hinzugekommenen Lebensräumen und der damit verbundenen herausragenden Artenvielfalt des Biosphärengebiets zeigt der Antrag auch wirtschaftliche und soziale Hintergründe und Potenziale auf. Damit wird verdeutlicht, wie das Biosphärengebiet die vorgeschriebenen Kriterien und Ziele der UNESCO für Biosphärenreservate in beeindruckender Weise erfüllt. Unterschrieben wurde der Antrag von Thekla Walker, Ministerin für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, den Regierungspräsidenten Stuttgart und Tübingen, den Landkreisen Alb-Donau-Kreis, Esslingen und Reutlingen und den 36 Mitgliedskommunen des Biosphärengebiets.

Ministerin Thekla Walker sieht der Entscheidung positiv entgegen: „Das Biosphärengebiet Schwäbische Alb gilt weltweit als modellhaft. Bereits 2021 würdigte die UNESCO die so erfolgreiche nachhaltige Entwicklung des Gebiets und erneuerte die Zertifizierung. Ich bin zuversichtlich, dass auch die zahlreichen Bereicherungen durch die Gebietserweiterung die UNESCO überzeugen und sie die wertvolle Anerkennung erneut ausspricht“.

Es hat sich in den zurückliegenden Jahren gezeigt, dass die UNESCO-Anerkennung für das Biosphärengebiet Schwäbische Alb von großer Bedeutung ist. Diese trägt zur Würdigung des Engagements vieler Akteurinnen und Akteure in der Region für eine nachhaltige Entwicklung bei und stärkt gleichzeitig das Zusammengehörigkeitsgefühl und die regionale Identität. Die UNESCO-Anerkennung hat stets eine Gültigkeit von zehn Jahren. Im Rahmen der ersten periodischen UNESCO-Überprüfung wurde das Biosphärengebiet Schwäbische Alb innerhalb des Weltnetzes der insgesamt 784 Biosphärenreservate in 140 Ländern als besonders modellhaft gewürdigt. Aufgrund der 2026 abgeschlossenen Erweiterung der Gebietskulisse steht die nächste Überprüfung des Biosphärengebiets Schwäbische Alb in seiner Gesamtheit bereits zum jetzigen Zeitpunkt an und nicht erst nach Ablauf der üblichen zehn Jahre.

Hintergrundinformationen: Der komplette Antrag sowie weitere Informationen zur seit April 2026 abgeschlossenen Gebietserweiterung und zur erweiterten Gebietskulisse sind online unter <https://www.biosphaeregebiet-alb.de/biosphaeregebiet/gebietserweiterung> zu finden.

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Digitale Rentenübersicht: Gut informiert fürs Alter vorsorgen Mit wenigen Klicks zum Überblick

Sie fragen sich, wie viel Sie schon für Ihre Altersvorsorge angespart haben? Mit der Digitalen Rentenübersicht erhalten Sie einen gebündelten Überblick über Ihre gesetzliche, betriebliche und private Altersvorsorge. Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) erklärt wie.

Transparenz auf Knopfdruck

Bislang war die persönliche Altersvorsorgeplanung mit einem hohen Aufwand verbunden: Einmal im Jahr mussten die schriftlichen Standmitteilungen von gesetzlichen, betrieblichen und privaten Vorsorgeträgern mühsam gesichtet

werden. Dank der Digitalen Rentenübersicht gehört dieser Aufwand ab sofort der Vergangenheit an. Das Onlineportal auf www.rentenuebersicht.de verknüpft die verschiedenen Datensätze und bereitet die voraussichtlichen Alterseinkünfte auf einer zentralen Oberfläche kostenfrei auf. So können Sie etwaige Vorsorgelücken frühzeitig erkennen und beispielsweise bei der DRV BW eine Beratung zur Altersvorsorge buchen.

Mit wenigen Klicks zum Überblick

In drei einfachen Schritten erhalten Sie zeitnah die vollständige Übersicht.

1. Anmelden und registrieren mit der Online-Funktion des Personalausweises und der Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID).
2. Anfragen der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Ansprüche – mit nur einem Klick alle Anbieter auswählen.
3. Ansehen aller angefragten Altersvorsorgeansprüche in einer Gesamtübersicht innerhalb von maximal fünf Tagen.

Sie können eine jährliche Aktualisierung Ihrer Ansprüche einstellen und werden per E-Mail benachrichtigt.

Gut zu wissen

Sie wissen nicht, wie Sie Ihre private Altersvorsorge optimieren können? Die DRV BW unterstützt Sie kostenfrei, unabhängig und individuell bei Ihrer persönlichen Planung. Vereinbaren Sie einen Termin in Ihrer Nähe oder via Video. Unter www.driv-bw.de/intensivberatung finden Sie Ihre Ansprechperson in der Region.

Information

Weitere Informationen enthält die Broschüre „[Die Digitale Rentenübersicht: Fragen und Antworten](#)“, diese kann auf www.deutsche-rentenversicherung.de heruntergeladen werden.

Unfallkasse Baden-Württemberg informiert

Prävention wirkt: Qualifizierungen und altersgerechte Übungen für einen sicheren und gesunden Schulweg

Schülerinnen und Schüler sind bei der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) unfallversichert

Die Sommerferien sind vorbei – rund 1,5 Millionen Schülerinnen und Schüler in Baden-Württemberg sind in das neue Schuljahr gestartet. Die UKBW fördert durch gezielte Prävention die Sicherheit und Gesundheit im Schulalltag und auf dem Schulweg. Neben dem Versicherungsschutz bietet die UKBW eine Vielzahl an Präventionsmaßnahmen – von Verkehrssicherheit bis hin zur psychischen Gesundheit.

Es geht wieder los: Schülerinnen und Schüler packen den Schulranzen und machen sich auf den Weg in die Schule. Bereits mit dem Schritt vor die Haustür besteht der gesetzliche Versicherungsschutz. Dabei ist es egal, ob Kinder und Jugendliche den Schulweg zu Fuß bestreiten oder sich für Fahrrad, Bus und Bahn entscheiden. Dieser Schutz setzt sich auch während des Unterrichts, in der Sporthalle, im Pausenhof oder beim Klassenausflug fort. Die UKBW verfolgt ihren gesetzlichen Auftrag und versichert alle Schulkinder bei Unfällen kostenfrei.

Tanja Hund, Geschäftsführerin der UKBW: „Wir wünschen allen Schülerinnen und Schülern einen guten und vor allem sicheren Start ins neue Schuljahr. Die Sicherheit und Gesundheit der Kinder in Baden-Württemberg liegen uns besonders am Herzen. **Prävention wirkt – und genau deshalb setzen wir früh an:** Mit unseren vielfältigen Angeboten unterstützen wir Kinder, Eltern und Schulen dabei, Unfälle zu vermeiden und sicheres Verhalten zu fördern.“

Präventionsangebote für einen sicheren Schulstart

Damit es erst gar nicht zu einem Unfall kommt, bietet die UKBW zahlreiche Präventionsangebote an:

- **Online-Plattform** www.schulwegtrainer.de: der digitale Schulwegtrainer der UKBW und der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg bietet zielgruppengerecht die wichtigsten Verhaltensregeln im Straßenverkehr an - inklusive Videoclips und Spielen.
- **Tag der Schülersicherheit:** Sicherheit und Gesundheit gemeinsam gestalten: Jedes Jahr zeichnet die UKBW zehn besonders engagierte Schulprojekte aus. Mehr unter www.ukbw.de/tag-der-schuelersicherheit/
- **Seminare der UKBW Akademie:** Mit einem vielfältigen Seminarangebot unterstützt die UKBW Lehrkräfte dabei, Sicherheit und Gesundheit nachhaltig im Schulalltag zu verankern. Alle Angebote unter akademie.ukbw.de.
- **Beratung direkt vor Ort:** Fachexpertinnen und Fachexperten der UKBW besichtigen Schulen und beraten diese im Hinblick auf eine sichere und gesunde Lernumgebung.

Leistungen für den Fall der Fälle

Und falls es doch zu einem Unfall kommen sollte, umfassen die Leistungen der UKBW unter anderem die Erstversorgung im Rahmen der Ersten Hilfe, ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Medikamenten sowie Hilfs- und Heilmitteln, Krankengymnastik, ambulante und stationäre Pflege sowie Verletztenrente bei bleibenden Unfallschäden.

Weitere Informationen zum Thema Prävention und Versicherungsschutz in Schulen gibt es unter <https://www.ukbw.de/arbeits-gesundheitsschutz/schule>.

Vereine/Veranstaltungen



Feuerwehr Lauterach



Alteisensammlung

Samstag, 10. Oktober 2026 ab 8.00 Uhr

Bitte legen Sie das Alteisen gut sichtbar am Gehweg bereit

Hinweise: Autos, Elektrogeräte und Reifen nehmen wir nicht an!

Altfahrzeuge (§4 Altfahrzeugverordnung – nur an anerkannte Annahmestellen oder anerkannte Demontagebetriebe) und Elektroaltgeräte (§12 Elektro- und Elektronik- altgerätegesetz-Erfassung nur durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Vertreibern sowie Herstellern) dürfen nicht über die Schrottsammlung entsorgt / gesammelt werden.

Bitte größere Mengen bei Kommandant Berthold Merk Tel.0176 / 70833898 oder bei seinem Stellvertreter Fabian Fisel Tel. 01514 1695464 anmelden.

Ihre Freiwillige Feuerwehr Lauterach

Einladung zur Generalversammlung der Landjugend Lauterach



Die Landjugend Lauterach lädt herzlich zur diesjährigen Generalversammlung ein.

Termin: Sonntag, 11. Oktober 2026

Beginn: 19 Uhr

Ort: Landgasthof Krone, Lauterach

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht des Kassierers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Bericht des Vorstandes
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Wahlen
8. Sonstiges

Wir freuen uns über zahlreiches Erscheinen.

Vorstandschaft der Landjugend Lauterach

Auswärtige Vereine/Veranstaltungen

LICHTBLICKE

Cantemus Frauenstimmen Ehingen mit ihrem Herbstkonzert in der Evangelischen Stadtkirche

Die Cantemus Frauenstimmen laden zu ihrem diesjährigen Herbstkonzert „LICHTBLICKE“ am Sonntag, 11. Oktober 2026 um 18:00 Uhr in die Evangelische Stadtkirche Ehingen ein.

Das Programm verbindet romantische Klangpoesie mit farbenreicher Chormusik unserer Zeit. Werke von Felix Mendelssohn Bartholdy, John Rutter, Sarah Quartel, Toby Young, Reena Esmail, Morten Lauridsen und Bob Chilcott erzählen von Natur, Licht und Nacht, menschlicher Nähe und Lebensfreude.

Besondere instrumentale Akzente setzten Edward Elgars „Salut d'Amor“ und die Suite op. 116 von Benjamin Godard. Es musizieren Anne Burbulla (Querflöte) und Anita Bender (Klavier). Die musikalische Leitung hat Peter Schmitz, der ebenfalls am Klavier mitwirkt.

„LICHTBLICKE“ lädt dazu ein, für einen Abend innezuhalten, zuzuhören und sich von unterschiedlichen Klangfarben berühren zu lassen – von innigen Momenten bis zu rhythmisch bewegter, kraftvoller Musik.

Sonntag, 11. Oktober 2026 – 18:00 Uhr, Evangelische Stadtkirche Ehingen

Eintritt frei – Spenden erbeten

Cantemus Frauenstimmen Ehingen

Anne Burbulla – Querflöte, Anita Bender – Klavier, Peter Schmitz – Leitung und Klavier

Auch dieses Jahr wieder, am **31.10.2026**, am Tag vor Allerheiligen, hochklassige Comedy im Bürgerhaus in Emeringen. Markus Zipperle, der Mann hinter „Äffle und Pferdle“, kommt mit seinem abendfüllenden Programm, „Jäger des verlorenen Witzes“, zu uns. Wir laden Sie zu diesem Event ein. Kommen Sie zu unserer Veranstaltung und haben Sie ein paar amüsante Stunden mit unserem diesjährigen Solokünstler Markus Zipperle, der „Schwäbischen Saugosch“. Gerne können Sie sich vorab ein Bild machen unter seiner Homepage <https://markus-zipperle.de>

LandFrauenortsverein Obermarchtal und Umgebung

Mitgliederversammlung

Am **Mittwoch, 28.10.2026 um 19.30 Uhr**, laden wir zu unserer diesjährigen Hauptversammlung ein. Wir treffen uns im Musikerheim Reutlingendorf.

Neben dem Geschäfts- und Kassenbericht finden turnusgemäß Wahlen statt. Diese betreffen die 1. Vorsitzende, die Schriftführerin sowie eine Vorstandsfrau. Die Posten „**Schriftführerin**“ und „**Vorstandsfrau**“ stehen zur Verfügung. Wer sich in die Vorstandschaft einbringen möchte, darf sich gerne melden. Es wäre schön, wenn wir am „Wahlabend“ eine bzw. zwei Kandidatinnen hätten. Nähere Infos zur Versammlung folgen.

Bitte erst anmelden, wenn ich die Umfrage in die WhatsApp gestellt habe.

Bei Fragen und/oder Interesse bei mir anrufen (Tel 07375-1367)
eure Andrea Fischer



Veranstaltet wird der Abend von der **Freiwilligen Feuerwehr Emeringen**. Freuen Sie sich auf einen schwäbischen Comedy Abend der besonderen Art im **Bürgerhaus in Emeringen**. Für Getränke, belegte Brötchen und nach der Veranstaltung Wurstsalat ist gesorgt.

Termin 31.10.2026

Beginn der Vorstellung: 20:00 Uhr Einlass: 18:30 Uhr

Karten VVK zu 17 €

im Rathaus Emeringen, Donnerstag, vormittags und Freitag, nachmittags unter 07373 / 2873



MARCHTALER BUDENZAUBER

SAMSTAG, 19. DEZEMBER

RUND UM DIE
GEMEINDEHALLE OBERMARCHTAL

Genuss mit Glühwein, Punsch, Waffeln & Herzhaftem	Geschenke vom Nikolaus für die Kids	Schönes aus der Region an vielen Marktständen
--	---	--

Interesse an einem Marktstand?
Jetzt melden!
weihnachtsmarkt@fcmarchtal.de



HEINRICH DEL CORE

Juhuu, meine Frau wird Oma!

Karten unter:




**Sa., 17.10.2026 | Nellingen
Sporthalle 20:00 Uhr**

Tickets bei reservix, eventim und www.kuenstlermedia.de

KÜSTLERMEDIA
GUTENFRANKE

Anzeigen



Geflügelauslieferung

Junghennen usw. bitte
vorbestellen!

Mittwoch, 07. Oktober 2026 und
Mittwoch, 04. November 2026
Lauterach, Rathaus 9.15 Uhr

Geflügelzucht J. Schulte, 05244-8914
www.gefluegelzucht-schulte.de

Pascal Eberhard Gartenpflege

- Gartenplanung • Gartengestaltung • Gartenpflege • Landschaftspflege
- Hausmeisterservice • Baumpflege • Grabpflege • Baumfällungen • Winterdienst •

Wir verbinden Mensch und Natur!

Tel. 0151 207 67 892
E-mail: info@pascal-garten.de
Web: www.pascal-garten.de

Barmherzige Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul

In unseren Klosterbetrieben und Einrichtungen in Untermarchtal sind rund 214 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bereichen Bildungsforum, Wohnpark Maria Hilf, Zentralküche, Gärtnerei, Technik beschäftigt. Die Ordensgemeinschaft ist zugleich Gesellschafter von drei gemeinnützigen GmbHs in Deutschland mit rund 6500 Mitarbeitenden in über 40 Einrichtungen.

Zur Verstärkung unserer Teams suchen wir **ab sofort** für unsere **Zentralküche**

Hauswirtschaftlicher Mitarbeiter (m/w/d) als gute Seele der Küche

Ihre Aufgaben:

- ♦ **Freude am Kochen:** Sie arbeiten gerne mit Lebensmitteln und haben Freude am Kochen.
- ♦ **Erfahrung:** Erfahrungen in der Hauswirtschaft oder Küche sind von Vorteil.
- ♦ **Zuverlässigkeit:** Sie erledigen Ihre Aufgaben verantwortungsbewusst und sorgfältig.
- ♦ **Teamgeist:** Sie arbeiten gerne mit anderen zusammen und unterstützen das Küchenteam.
- ♦ **Freundlichkeit:** Ein wertschätzender Umgang mit Menschen ist für Sie selbstverständlich.
- ♦ **Einsatzbereitschaft:** Sie packen mit an, wo Unterstützung gebraucht wird.

Ihr Profil:

- ♦ Sie unterstützen unsere Köchinnen und Köche bei der täglichen Speisenzubereitung.
- ♦ Sie übernehmen die Vor- und Nachbereitung von Lebensmitteln
- ♦ Sie wirken bei der Ausgabe der Mahlzeiten mit und sorgen für einen freundlichen Service.
- ♦ Sie übernehmen allgemeine hauswirtschaftliche Tätigkeiten in unserer Großküche.
- ♦ Sie stellen Ordnung, Sauberkeit und die Einhaltung der Hygienevorschriften sicher.
- ♦ Sie unterstützen das Team bei Veranstaltungen und besonderen Anlässen.
- ♦ Sie sorgen gemeinsam mit Ihren Kolleginnen und Kollegen für einen reibungslosen Ablauf in der Küche.
- ♦ Sie bringen sich engagiert in die täglichen Arbeitsabläufe ein und unterstützen dort, wo Hilfe benötigt wird.

Wir bieten:

- ♦ Es erwartet Sie eine **regelmäßige Arbeitszeit** bis in den frühen Nachmittag.
- ♦ **Freie Wochenenden** sind im Dienstplan verlässlich geregelt.
- ♦ Freuen Sie sich auf eine **anspruchsvolle, selbstständige und entwicklungsfähige Tätigkeit** in einem **wertschätzenden, freundlichen und kollegialen Arbeitsklima**.
- ♦ Sie erhalten eine **leistungsgerechte Vergütung**, die den Anforderungen Ihrer Tätigkeit entspricht.
- ♦ Profitieren Sie von **flexiblen Arbeitszeiten** und **attraktiven Sozialleistungen** nach AVR (Caritas).
- ♦ Darüber hinaus erhalten Sie **Urlaubs- und Weihnachtsgeld** bzw. eine **Jahressonderzahlung**.
- ♦ Eine **betriebliche Altersvorsorge** sowie **vermögenswirksame Leistungen** runden unser Angebot ab.
- ♦ Freuen Sie sich auf **vielseitige Mitarbeiter Vorteile** und **attraktive Rabatte**.
- ♦ Werden Sie Teil eines engagierten Teams, in dem **Zusammenhalt, Wertschätzung** und ein **gutes Miteinander** großgeschrieben werden.

Wir bieten Ihnen eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit am Standort Untermarchtal in einer wunderschönen Klosteranlage. Nähere Informationen erhalten Sie bei Herrn Martinello unter Tel.: 0 73 93 / 30-430. Es ist uns wichtig, dass Sie sich mit den Zielsetzungen und Leitlinien unseres Hauses identifizieren können.

Suche neues Zuhause im Alb-Donaukreis nahe Talheim/Lauterach
kurzfristig ab Mitte Oktober/ Anfang November
1 Zimmer bzw. langfristig 2-3 Zimmerwohnung mit Garten
Freue mich über jeden Tipp
01702385739 / melaniepfeiffer@t-online.de

Kirchliche Mitteilungen

Evangelische Kirchengemeinde Mundingen
Pfarrer Markus Häfele
 Pfarrberg 14, 89584 Mundingen
 Tel. 07395-375

Mundingen, 29-09-2026

E-Mail: pfarramt.mundingen@elkw.de

Wochenspruch für den 18. Sonntag nach Trinitatis

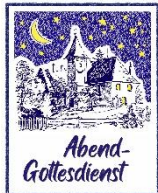
1. Johannes 4,21: Dies Gebot haben wir von ihm, dass, wer Gott liebt, dass der auch seinen Bruder liebe.

Sonntag, 4. Oktober



9.30 Uhr Kindergottesdienst im Gemeinderaum

Wir bereiten mit euch den Erntedankgottesdienst vor.



19 Uhr Abend-Gottesdienst in der Kirche mit Pfarrer Albrecht Schmieg

Termine und Gottesdienste



Der QR-Code führt zur Homepage unserer Kirchengemeinde mit den Hinweisen zu aktuellen Terminen und Gottesdiensten.

Termine der Woche

Montag, 5. Oktober	19.45 Uhr Kirchenchorprobe im Dorfgemeinschaftshaus in Mundingen
Mittwoch, 7. Oktober	15 Uhr Konfi Unterricht im Gemeindehaus in Hayingen
Donnerstag, 8. Oktober	15 Uhr Gemeinsam Handarbeiten im Gemeinderaum

Gemeinsam Handarbeiten

"Miteinander Handarbeiten" - Die kleine aber feine Gruppe in unserer Kirchengemeinde trifft sich wieder.

Bringen Sie einfach Ihre Handarbeit mit und dann arbeitet jede in angenehmer Atmosphäre an ihrer eigenen Handarbeit. Dabei kann man ganz locker im Gespräch sein und vielleicht Anregungen kriegen fürs eigene Handarbeiten.

Nächster Termin: Donnerstag, 8. Oktober 2026 von 15 bis 17 Uhr.

Ort: Gemeinderaum im Rathaus, Pfarrberg 12 in Mundingen.

Haben Sie Fragen? Sonja Brucker, Telefon: 07395 / 491



Erntedankfest am 11. Oktober



Am Sonntag, 11. Oktober, feiern wir um 10 Uhr in der Kirche den Erntedank-Gottesdienst.

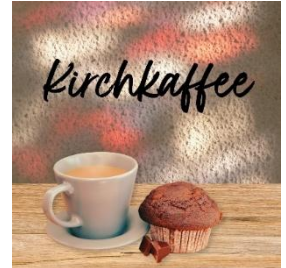
Auch die Kinder der Kinderkirche werden wieder mitwirken.

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden unserer Gemeinde stellen sich im Gottesdienst vor und erhalten ihre Bibeln.

Am Nachmittag gibt es wegen der Oberbürgermeisterwahl **kein Gemeindeessen im Dorfgemeinschaftshaus.**

Im Anschluss an den Gottesdienst ist **Gelegenheit, bei einer Tasse Kaffee oder Tee und Fingerfood ins Gespräch zu kommen.**

Wir freuen uns auf diesen Tag, an dem wir Gott ganz ausdrücklich und auf vielfältige Weise "Danke sagen".



Am Freitag, 9. Oktober, werden Ihre Erntegaben und Lebensmittelspenden eingesammelt



Für die diesjährige Ernte wollen wir Gott danken und bringen dies mit Erntedankgaben sichtbar zum Ausdruck. Diese Erntedankgaben werden wie in den vergangenen Jahren am Freitag, 9. Oktober, ab 15 Uhr von Kindern der Jungschar bei ihnen in Mundingen abgeholt.

Alle Kinder ab der zweiten Klasse sind ganz herzlich eingeladen, beim Einsammeln der Erntegaben mitzuhelfen. Wir treffen uns dazu um 15 Uhr vor dem Pfarrhaus.

Bei trockener Witterung können Sie die Gaben auch vor das Haus stellen, Sie helfen so mit, dass die Gaben noch vor Einbruch der Dunkelheit von den Kindern eingesammelt werden können. Wer aus den Nachbarorten Erntegaben beisteuern möchte, kann seine Erntegaben am Freitag bis 17 Uhr in die Kirche stellen oder am Sonntagmorgen zum Familiengottesdienst mitbringen.

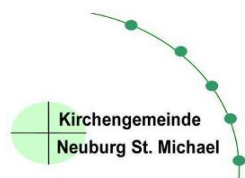
Die Erntedankgaben werden, wie in den letzten Jahren, an die Münsinger Tafel weitergeleitet. Auch bei uns in Deutschland gibt es Menschen, bei denen es sehr knapp zugeht während es an anderer Stelle Lebensmittel im Überfluss gibt. Der Tafelladen in Münsingen bemüht sich mit ehrenamtlichen Helfern um einen Ausgleich für die Bedürftigen. Die Tafeln helfen so diesen Menschen eine schwierige Zeit zu überbrücken. Bitte beachten Sie: Im Tafelladen dürfen leider keine undeckelten Lebensmittel, wie beispielsweise Marmelade aus eigener Herstellung, abgegeben werden. Dazu gehören zum Beispiel auch Eier, sofern sie nicht gestempelt sind. Auch für ein soziales Projekt wie die Münsinger Tafel gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Lebensmittelsicherheit und Hygiene und die Münsinger Tafel gilt rechtlich gesehen als „Lebensmittelunternehmer“, der die volle Verantwortung für die Qualität der weitergegebenen Lebensmittel trägt und genauso der Überwachung durch die staatlichen Kontrollbehörden unterliegt wie jeder andere „normale“ Laden. Die Münsinger Tafel bittet dafür um Verständnis und bittet deshalb um lang haltbare Waren, an denen es im Tafelladen erfahrungsgemäß immer mangelt. Dazu gehören beispielsweise Kartoffeln und sonstiges lagerfähiges Obst und Gemüse (Äpfel, Kohlsorten, Gelbe und Rote Rüben und anderes Obst und Gemüse), Nudeln, Reis, Konserven, Kaffee und Schokolade. Im Namen des Tafelladens sagen wir schon an dieser Stelle herzlichen Dank.

Zum Weiterdenken

Auch der Schatten kommt von der Sonne.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Pfarrer Markus Häfele und die Mitarbeitenden der Kirchengemeinde Mundingen



Gottesdienstordnung St. Michael Neuburg mit Lauterach, Talheim und Reichenstein

Pfarramt St. Michael Neuburg, Kirchweg 2, 89617 Untermarchtal

Pfarramt Untermarchtal:

Tel. 07393-917588 Fax 07393-917589

E-Mail: StAndreas.Untermarchtal@drs.de

Öffnungszeiten (Frau Bank):

Donnerstag 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Pfarramt Obermarchtal: Tel. 07375-92131

Fax 07375-92132

E-Mail: StPetrusundPaulus.Obermarchtal@drs.de

Öffnungszeiten (Frau Epp):

Dienstag und Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Homepage:

www.se-marchtal.de

Pfarrer Gianfranco Loi Tel. 07375 92131

E-Mail: gianfranco.loi@drs.de

Diakon Johannes Hänn Tel. 07375 92131

E-Mail: Johannes.Haenn@drs.de

Gültig vom 04.10.2026 bis 18.10.2026

Wichtiger Hinweis: Im Sterbefall wegen einer Grabbelegung im Friedhof in Neuburg bitte unseren Kirchenpfleger Hans Eglinger kontaktieren. Tel.: 07375/922661

Im Notfall für eine Krankensalbung bitte im Pfarrhaus Obermarchtal anrufen Tel. 0737592131

27. Sonntag im Jahreskreis

Sa 03.10.	19.00 Uhr	Wort-Gottes-Feier, Pfarrkirche Untermarchtal
	19.00 Uhr	Vesper, Klosterkirche Untermarchtal
So 04.10.	08.15 Uhr	Laudes, Klosterkirche Untermarchtal
	08.45 Uhr	Eucharistiefeier, Klosterkirche Untermarchtal
	08.45 Uhr	Wort-Gottes-Feier, Pfarrkirche Emeringen
	08.45 Uhr	Eucharistiefeier, Pfarrkirche Reutlingendorf
	10.15 Uhr	Eucharistiefeier, Jahrtag für Karl Gairing, Münster Obermarchtal
	19.00 Uhr	Vesper, Klosterkirche Untermarchtal
Do 08.10.	07.30 Uhr	Schüler-Wort-Gottesdienst, Pfarrkirche Untermarchtal
	19.00 Uhr	Eucharistiefeier, Rosenkranzkapelle Tagungshotel
Kloster		
Fr 09.10.	Tag der ewigen Anbetung	
	06.30 Uhr	Laudes, Rosenkranzkapelle Tagungshotel Kloster
	14.00 – 16.00 Uhr	Anbetung, Klosterkirche Untermarchtal
	17.30 – 18.30 Uhr	Bücherei, Pfarrsaal Untermarchtal
	18.00 Uhr	Betstunde, St. Urban Obermarchtal
	19.00 Uhr	Abendmesse, St. Urban Obermarchtal
	19.00 Uhr	Vesper, Klosterkirche Untermarchtal
Sa 10.10.	07.00 Uhr	Laudes, Klosterkirche Untermarchtal
	KEINE	Beichtgelegenheit, Klosterkirche Untermarchtal

28. Sonntag im Jahreskreis

Sa 10.10.	19.00 Uhr	Wort-Gottes-Feier, Pfarrkirche Untermarchtal
-----------	------------------	---

	19.00 Uhr	Vesper, Klosterkirche Untermarchtal
So 11.10.	08.15 Uhr	Laudes, Klosterkirche Untermarchtal
	08.45 Uhr	Eucharistiefeier, Klosterkirche Untermarchtal
	08.45 Uhr	Wort-Gottes-Feier, Pfarrkirche Reutlingendorf
	08.45 Uhr	Eucharistiefeier, Pfarrkirche Neuburg
	10.15 Uhr	Wort-Gottes-Feier, Mitmachgottesdienst zum Thema „Freundschaft“, Pfarrkirche Emeringen
	10.15 Uhr	Eucharistiefeier, Münster Obermarchtal
	11.30 Uhr	Taufe, Pfarrkirche Emeringen
	19.00 Uhr	Vesper, Klosterkirche Untermarchtal
Do 15.10.	G Teresia von Avila	
	07.30 Uhr	Schülermesse, Pfarrkirche Untermarchtal
	19.00 Uhr	Eucharistiefeier, Rosenkranzkapelle Tagungshotel Kloster
Fr 16.10.	06.30 Uhr	Laudes, Rosenkranzkapelle Tagungshotel Kloster
	14.00 – 16.00 Uhr	Anbetung, Klosterkirche Untermarchtal
	18.30 Uhr	Rosenkranzgebet, Beichtgelegenheit, St. Urban Obermarchtal
	19.00 Uhr	Abendmesse, St. Urban Obermarchtal
	19.00 Uhr	Friedensgebet, Klosterkirche Untermarchtal
Sa 17.10.	G Ignatius von Antiochien	
	07.00 Uhr	Eucharistiefeier mit Laudes, Klosterkirche Untermarchtal
	11.00 Uhr	Taufe von Paulina Lehner, Klosterkirche Untermarchtal
	14.00 Uhr	Beichtgelegenheit, Klosterkirche Untermarchtal

29. Sonntag im Jahreskreis

Sa 17.10.	19.00 Uhr	Eucharistiefeier, Pfarrkirche Untermarchtal
	19.00 Uhr	Vesper, Klosterkirche Untermarchtal
So 18.10.	08.15 Uhr	Laudes, Klosterkirche Untermarchtal
	08.45 Uhr	Eucharistiefeier, Klosterkirche Untermarchtal
	08.45 Uhr	Wort-Gottes-Feier, Pfarrkirche Reutlingendorf
	08.45 Uhr	Wort-Gottes-Feier, Pfarrkirche Emeringen
	10.15 Uhr	Eucharistiefeier, Münster Obermarchtal
	11.30 Uhr	Taufe von Clara Heidenreich, Pfarrkirche Untermarchtal
	19.00 Uhr	Vesper, Klosterkirche Untermarchtal

Regionale Mitteilungen

Wallfahrt zum Kloster Heiligkreuztal

SE Marchtal. (hi) Zu dieser Jahres-Wallfahrt zum Kloster Heiligkreuztal lud unsere SE Marchtal ein. 44 Wallfahrer und Wallfahrerinnen - meist Senioren/innen - konnten die beiden Organisatoren Herr Diakon Johannes Hänn und Kirchengemeinderat Herr Bernhard Mittl zur Busfahrt begrüßen.



Am Ziel Kloster Heiligkreuztal wurden die Wallfahrtsteilnehmer von Herrn Pfarrer Heinrich-Maria Burkhard im Münster und Klosterkirche St. Anna und St. Joachim willkommen geheißen. Zum Impuls wies Pfarrer Burkhard auf die beiden Kirchenpatrone Anna und Joachim und die heutigen Tagesheiligen, die Hl. Bischöfe Rupert und Virgil sowie auch den

Seligen Hermann der Lahme von Altshausen hin. Den Gottesdienst in der Form der Hl. Eucharistie feierten die Wallfahrer mit Pfarrer Burkhard und Diakon Hänn.

Zu dem Eingangslied "Wohl denen die da wandeln" erklärte Pfarrer Burkhard den Begriff und Deutung vom Wort "wandeln", was die Bedeutung der heutigen Wallfahrt mit einer ständigen, menschlichen Veränderung seines Ortes, also auch dieser Wallfahrt, zu tun hat.



Im Anschluss an den Gottesdienst erklärte Pfarrer Burkhard den heutigen Gedenktag, der bereits zu Anfang erwähnten Tagesheiligen. Erfahren haben die Wallfahrer auch, dass das Kloster Heiligkreuztal im nächsten Jahr 2027 sein 800-jähriges Bestehen feiern kann. Dazu erwarte man hohen Besuch von Geistlichkeiten und Verwaltung. Die Wallfahrer wies er auf die Zeit des Herbstes und damit der Ernte, gepaart mit dem Alter, hin. "Beten sie für den Frieden und das Gute auf der Erde", betonte Pfarrer Burkhard und dass getrost die "Pilgerfahrt" weiter gehen kann. Dann wurde in aller Stille Fürbitte und Besinnung gehalten. Der Segen für die Wallfahrer wurde dann erteilt.

Vor der Busrückfahrt konnten sich alle im Kloster-Cafe noch bei Kaffee, Kuchen und einem Gespräch zusammenfinden.

Erntedank in der Pfarrkirche St. Andreas



Untermarchtal. (hi) Wie alljährlich schmückten die Landfrauen vom kirchlichen Filialort Gütelhofen wieder den Erntedankaltar in der Pfarrkirche St. Andreas.

Mit der Vielzahl und Pracht der Erntegaben von diesem Hitzejahr schmückten die Frauen den Erntealtar und bezeugten auch so die Naturgaben Gottes für die Menschen und alle Lebewesen. "Ohne Gottes Liebe und Barmherzigkeit wäre dieses Wachstum in der Natur nicht möglich", betonte Pfarrer Gianfranco Loi vor der Segnung der Erntegaben.



Er bedankte sich besonders und ausdrücklich bei den Gütelhofer Frauen für ihre Mühe und Auswahl der Früchte des Erntejahres. Der Beifall für Frauen und ihre Arbeit ließ nicht lange auf sich warten. Ein besonderer Hingucker bei den Erntegaben aber war ein dort platzierter großer, alter Zwilchsack mit folgender Aufschrift: "Nr. 3 Nikolaus Brehm z. Adler Untermarchtal 1903". Dies regte den Schreiber dieser Zeilen zur heimatgeschichtlichen Nachforschung und Herkunft mit der Namensgebung an.

Dieser Nikolaus Brehm war ein angesehener Bürger als Besitzer der Gastwirtschaft und Brauerei zum Adler und einer ansehnlichen Landwirtschaft mit ca. 30 Hektar Fläche in Untermarchtal vor und nach der Jahrhundertwende 1900. Er stammte aus Altheim bei Biberach und war verheiratet mit Maria geb. Hetzelberger aus Wipplingen. Die Ehe blieb kinderlos was auch ein Grund dafür war, sein ganzes Anwesen im Jahr 1905 dem Kloster Untermarchtal zu verkaufen. Zuvor im Jahr 1900 erbaute er seine "Villa Brehm", das ortsprägende Sichtziegel-Backsteinhaus an der Ortsdonaubrücke das gleichzeitig sein Alterssitz war. Seine allgemeine Hochachtung in der Gemeinde als wohlthätiger Helfer und Spender bekam seine Anerkennung damit, dass er von der Gemeinde ein lebenslanges Gemeinderat-Mandat übertragen bekam. Eine äußerst seltene Angelegenheit mit dieser Ehrung die seiner Person entsprach. Dies war auch sicher ein Ansinnen seines Freundes, dem damaligen Schultheißen Albert Großmann.



Nur zwei Angelegenheiten, die seiner Wohltätigkeit in der Gemeinde, die in der Pfarr-Chronik beschrieben sind:

Im Jahre 1896 stiftete er ein neues Friedhofskreuz und im Jahr 1915 mit seiner Gattin Maria eine komplett neue Orgel für die Pfarrkirche. Seine bis dahin geregelte Finanzwelt bekam mit der harten Währungs-inflation 1923 einen heftigen Schlag. Er und seine Gattin waren darauf fast mittellos, da er außer seinem Wohnhaus nicht mehr viel besaß. Doch das Kloster Untermarchtal unterstützte die Eheleute Brehm in Form einer Rente, die aus dem Erlös seines seinerzeitigen Verkaufs des gesamten Anwesens an das Kloster Untermarchtal herrührte. 74-jährig starb Nikolaus Brehm vor genau 100 Jahren im Jahre 1926.

Anmerkung: Den beschriebenen Zwilchsack erstand zufällig eine Bürgerin aus Gütelhofen beim letzten Munderkinger Flohmarkt. Jetzt fand dieser Sack mit der Ausstellung am Erntedankaltar zusammen mit seinem ehemaligen Besitzer einen wohlgefälligen Platz.

Herzliche Einladung zum Mitmachgottesdienst „Freundschaft“



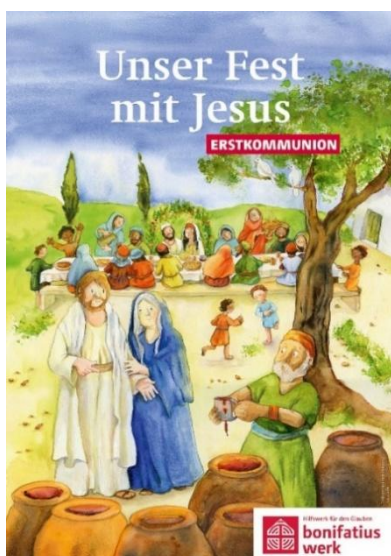
**Sonntag, 11. Oktober 2026
10.15 Uhr in St. Urban Emeringen**

Musikalische Umrahmung durch die GoDi-Gruppe

Wir freuen uns auf viele Familien,
die mit uns diesen Gottesdienst feiern.

Das Familiengottesdienst-Team

„Unser Fest mit Jesus“ - Erstkommunion 2027



Es geht los!

In dieser Woche werden die katholischen Kinder der 3. Klassen persönlich per Brief zur Erstkommunionvorbereitung eingeladen. Falls sie keinen solchen Brief erhalten, Ihr Kind aber gerne an der Erstkommunion im nächsten Jahr teilnehmen wird, melden Sie sich bitte im jeweiligen Pfarrbüro.

Am **Mittwoch, 21.10.2026** startet die **Erstkommunionvorbereitung** der Seelsorgeeinheit mit dem Elternabend um **19.30 Uhr im Torbogensaal in Obermarchtal**. Dort erhalten Sie alle Informationen rund um den Erstkommunionweg, Termine und Möglichkeiten zur Mitarbeit. Gerne können Sie sich bereits vorab überlegen, in welchem Bereich der Erstkommunionvorbereitung,

Sie sich einbringen können und wollen:

- Leitung von Gruppenstunden
- Unterstützung bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Versöhnungstag od. Weggottesdienst)

Bei Rückfragen melden Sie sich gerne bei PR Andreas Grüner.

Allgemeine Mitteilungen

Familienzeit: Erntedank feiern

Wann: Sonntag, 04.10.2026, 9.30 Uhr – 16.30 Uhr
Wo: Im Schönstattzentrum Aulendorf

Als Ehepaar schauen wo dürfen wir gesäte Samen ernten. Mit was und durch wen hat Gott unser "Körble" dieses Jahr reich gefüllt, wo könnten wir vielleicht im nächsten Jahr noch etwas düngen - dazu laden wir Familien mit Kindern herzlich ein.

Ein Tag mit Gottesdienst, Impuls & Ehegespräch, Kinderprogramm, Familien-Kreativ-Momenten, Zeit im Heiligtum, Austauschen & Vernetzen

Infos & Anmeldung: Martina und Simon Eiberle, ms.eiberle@drs.familienbewegung.de

FAMILIENZEIT ERNTEDANK FEIERN



miteinander tiefer wachsen

04. OKTOBER 2026

FAMILIENZEIT: ERNTEDANK FEIERN

Als Ehepaar schauen wo dürfen wir gesäte Samen ernten. Mit was und durch wen hat Gott unser "Körble" dieses Jahr reich gefüllt, wo könnten wir vielleicht im nächsten Jahr noch etwas düngen - dazu laden wir Familien mit Kindern herzlich ein.

EIN TAG MIT...

- IMPULS & EHEGESPRÄCH
- KINDERPROGRAMM
- FAMILIEN-KREATIV-MOMENTEN
- ZEIT IM HEILIGTUM & FAMILIENGOODI
- AUSTAUSCHEN & VERNETZEN
- SCHÖNSTATT-FLAIR

Datum: 4. Oktober 2026 von 9.30 - 16.30 Uhr
Kosten für Mittagessen: 30 € für Familien mit 1 - 2 Kindern,
41 € mit 3 - 4 Kindern, 52 € mit 5 - 6 Kindern
Materialkosten auf Spendenbasis
Veranstaltungsort: Schönstatt-Zentrum Aulendorf, Marienbühlstraße 10
Veranstalter: Schönstatt-Familienbewegung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Infos & Anmeldung: Simone & Lorenz Tasch
0151-59437220 | st.tasch@drs.familienbewegung.de
Martina und Simon Eiberle
0177-2741487 | ms.eiberle@drs.familienbewegung.de



Schönstatt FamilienBewegung 

aus dem Jahresprogramm 2026
der Dekanatsgeschäftsstelle

K KATHOLISCHES
DEKANAT
EHINGEN | ULM

Hinweise für kirchliche Mitteilungen

Kunst und Kampf des Realismus im Land der Illusion

Am Donnerstag, 8. Oktober, 20.00 Uhr widmet sich die Reihe PhiloTheo im Ulmer Bischof-Sproll-Haus, Olgastr. 137, der Frage, wie in einer Welt ohne gemeinsame Grundorientierung überhaupt noch eine Objektivität gefunden werden kann, die möglichst viele Menschen teilen. „Was ist Wahrheit?“, fragte Pilatus Jesus. Das fragt sich auch der Zeitgenosse, der Zeitung liest, fernschaut oder im Internet unterwegs ist. Der Begriff „Kampf des Realismus“ von J.H. Loewe bezieht sich auf den mittelalterlichen Universalienstreit zwischen Realismus und Nominalismus, in dem sich viele aktuelle Fragestellungen spiegeln. Dr. Wolfgang Steffel erläutert die philosophischen und theologischen Denkmodelle. Ohne

Anmeldung, Eintritt frei. Auch Online-Teilnahme möglich, Zugangsdaten über Tel.: 0731/9206010, E-Mail: dekanat.eu@drs.de erhältlich.

Auf dem Martinusweg rund um Wiblingen

Am Samstag, 10. Oktober startet um 14.30 Uhr in der Nikolauskapelle Ulm-Wiblingen eine nachmittägliche Pilgerwanderung. Unter dem Titel „Mit Bibel und Rucksäckchen auf dem Martinusweg“ erläutert Dr. Wolfgang Steffel an Stationen, was die Bibel zum Teilen sagt. Jemandem etwas zu geben, von dem wir wieder etwas zurückwarten – das war in den Augen Jesu nichts Besonderes. Wir sind eingeladen, dass wir geben ohne zu zählen. Eine solche Hingabe ist ein i-Tüpfelchen im Leben. Die Strecke ist sechs Kilometer, das Ende an der Basilika St. Martin um 17.30 Uhr, danach Einkehrmöglichkeit im italienischen Restaurant Da Lino auf eigene Rechnung. Keine Teilnahmegebühr. Anmeldung ist bis 7.10. beim Dekanat Ehingen-Ulm, Tel.: 0731/9206010, E-Mail: dekanat.eu@drs.de erbeten. Bitte angeben, ob eine Teilnahme am Abendessen erfolgt.

Farbe und Form – Führung in der Ulmer Sammlung Weishaupt

Am Donnerstag, 15. Oktober, 15.00 Uhr lädt das Dekanat Ehingen-Ulm zu einer Führung in der Kunsthalle Sammlung Weishaupt, Hans-und-Sophie-Scholl-Platz 1, Ulm ein. Nach Art einer „Schule des Sehens“ führt die Religionswissenschaftlerin und promovierte Kunsthistorikerin Dr. Andrea El-Danasouri durch die aktuelle Ausstellung. Das Quadrat als Archetypus für die Welt ist als Form in der Werkschau dominant: Wie aber über Welt hinaus? Die Farbe wird in Analogie zum Kosmos betrachtet sowie christlich interpretiert. Kosten € 6,- für den Eintritt, Anmeldung beim Dekanat, Tel.: 0731/9206010, E-Mail: dekanat.eu@drs.de erforderlich. Der Nachmittag ist Auftakt einer pastoraltheologischen Reihe über Lebens- und Glaubensformen heute mit Vorträgen im November.

Goldberg-Variationen Bachs auf Mandoline im Wiblinger Bibliothekssaal

Am Freitag, 16. Oktober, 19.00 Uhr spielt Dr. Wolfgang Steffel im Bibliothekssaal des Klosters Wiblingen die Goldberg-Variationen von Johann Sebastian Bach. Dafür hat er das für Cembalo geschriebene barocke Meisterwerk eigens für die Mandoline bearbeitet. Die Aria und die heiter-mystischen Variationen 1 bis 16 durchschreiten Tonraum um Tonraum ohne eine Spur von Zwang und mit immer neuen motivischen Überraschungen. „Die Spannung zwischen Plan und Improvisation, zwischen Wirklichkeit und Vision beruhigt zu einer frischen Wachheit hin und weckt auf zur Ruhe“, meint Steffel. Auf Mandoline erklingen die Tänze, Fugen, Kanones, Etüden, Choräle und Charakterstücke des Werkes in einer Transparenz, die die hörende Seele mit Güte und Ehrlichkeit erreicht. Ohne Anmeldung. Eintritt frei. Infos über Tel.: 0731/9206010, E-Mail: dekanat.eu@drs.de. Die Variationen 17 bis 30 erklingen dann am Freitag, 23. Oktober, 19.00 Uhr in der Ulmer Wengenkirche.



Diözesanwallfahrt zu Bruder Klaus nach Flüeli (Schweiz) am Sa 7. – So 8.11.2026

Herzliche Einladung an alle Interessierten zur Buswallfahrt.

Kosten: € 250,- für VKL-Mitglieder, € 265,- für Nicht-Mitglieder, € 135,- für Kinder und Studenten.

Zuschlag für ein Einzelzimmer: € 85,-.

Im Preis enthalten sind Busfahrt, eine Übernachtung in guten Hotels, alle Mahlzeiten von Samstagmittag bis Sonntagmittag und jeweils ein Getränk zum Essen. Die Abfahrtsorte und -zeiten werden nach Anmeldeschluss bekannt gegeben.

Anmeldung bis 1.10.2026 bei: Verband Katholisches Landvolk, Tel: 0711 9791 4580, E-Mail:

vgl@landvolk.de

Zum Nachdenken

Ein frei denkender Mensch bleibt nicht da stehen, wo der Zufall ihn hinstößt.

Heinrich von Kleist